

Brüssel, den 16. November 2022  
(OR. en)

14186/22  
ADD 1

TELECOM 433  
JAI 1392  
COPEN 369  
CYBER 346  
DATAPROTECT 298  
EJUSTICE 84  
COSI 273  
IXIM 254  
ENFOPOL 529  
FREMP 225  
RELEX 1444  
MI 785  
COMPET 843

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über ein Übereinkommen des Europarats über künstliche Intelligenz, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit  
– *Annahme*

---

#### Erklärung der Kommission

*Die Kommission begrüßt, dass der Rat rasch Fortschritte bei der Vorbereitung und Annahme seines Beschlusses zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über ein Übereinkommen des Europarats über künstliche Intelligenz, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit erzielt hat.*

*Wie dem Rat bekannt, ist es nach Auffassung der Kommission jedoch rechtlich nicht korrekt, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.*

*Der Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen beruht ausschließlich auf dem Bestehen von der Union übertragenen Befugnissen und nicht auf der Bestimmung einer spezifischen Zuständigkeit. Seine Wirkung beschränkt sich darauf, die Kommission zu ermächtigen, ihre Vorrechte nach den EU-Verträgen auszuüben, um Verhandlungen einzuleiten. Der Umfang dieser Verhandlungen wird daher durch den Umfang der Befugnisse der Union bestimmt. Im Übrigen kann die Freiheit des vorgesehenen Vertragspartners der Union hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs der Verhandlungen nicht durch den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen begrenzt werden. Deshalb kann die genaue Rechtsgrundlage für die künftige Übereinkunft erst bestimmt werden, wenn deren Inhalt bekannt ist.*

*Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass sich der Geltungsbereich der Ermächtigung nach Artikel 1 des Beschlusses auf alle Angelegenheiten erstrecken sollte, die gemäß den Verträgen in die Zuständigkeit der Union fallen. In diesem Zusammenhang hält es die Kommission für rechtlich nicht korrekt, die Ermächtigung lediglich auf „Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen“ zu beschränken. Dies könnte sich negativ auf die Wirksamkeit des Handelns der Union auf internationaler Ebene auswirken, sollten sich im Laufe der Verhandlungen Fragen in Bezug auf andere Zuständigkeitsbereiche der Union ergeben. Ungeachtet dessen ergibt sich aus dem Vorentwurf des Übereinkommens, dass das gesamte Übereinkommen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen könnte. So kann der Abschluss des Übereinkommens insbesondere angesichts seiner erheblichen Überschneidung mit dem vorgeschlagenen KI-Gesetz und anderen einschlägigen bestehenden EU-Rechtsvorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 AEUV gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern.*

*Zudem ist die Kommission der Auffassung, dass die mögliche Überarbeitung oder Weiterentwicklung von Verhandlungsrichtlinien nach Artikel 2 des Beschlusses dem Initiativrecht der Kommission in diesen Angelegenheiten unterliegt.*

*In Bezug auf den Zusatz in Artikel 3, der sich auf Situationen bezieht, in denen die Zuständigkeit teilweise bei Union und teilweise bei den Mitgliedstaaten liegt, stellt die Kommission fest, dass auf Basis des Vorentwurfs des Übereinkommens möglicherweise das gesamte Übereinkommen in die Zuständigkeit der Union und nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.*

*Die Kommission wird daher die Verhandlungen unter uneingeschränkter Achtung der oben genannten Bestimmungen und Grundsätze fortsetzen.*

*Die Kommission behält sich alle ihre Rechte vor und sieht einer guten Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Beschlusses im Einklang mit der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit erwartungsvoll entgegen.*